

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 15

Panketal, den 31. Oktober 2018

Nummer 13

## Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck  
TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,  
15345 Petershagen/Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

Seite

- |   |   |
|---|---|
| 1. Sprachstandsfeststellung für Vorschulkinder  | 1 |
| 2. Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger im Schuljahr 2019/2020 für die Gemeinde Panketal  | 1 |
| 3. Die Gemeindevertretung hat auf der 48. öffentlichen Sitzung am 17.09.2018, fortgeführt am 18.09.2018, folgende Beschlüsse gefasst        |   |
| 4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2018 | 5 |
| 5. 2. Änderung der Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Gemeinde Panketal vom 15. März 2004                             | 5 |
| 6. 3. Änderung der Richtlinie für kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege in der Gemeinde Panketal                           | 8 |

## Amtliche Bekanntmachung

### Sprachstandsfeststellung für Vorschulkinder

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung wird bekannt gemacht:

Aufgrund von § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes i. V. m. § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Kita-Gesetz sind Kinder, die für das Schuljahr 2019/2020 für die Klasse 1 der Grundschule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31.10.2018 im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Diese findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Das Verfahren findet in der Kita statt, in der das Kind jeweils betreut wird. Auch Kinder, die in keiner Kita betreut werden, müssen an

der Sprachstandsfeststellung teilnehmen. Die Kindertagesstätten freier Träger dürfen diese „Hauskinder“ testen, die kommunalen Kindertagesstätten müssen dies tun.

Die Zeit für den Sprachtest der in Kitas betreuten Kinder wird rechtzeitig von der Kita-Leitung bekannt gegeben. Wessen Kind in keiner Kita betreut wird und wer bei einer kommunalen Kita den Test durchführen möchte, vereinbart bis spätestens 30.11.2018 einen Termin mit der Kita-Leitung, vorzugsweise Kita Spatzennest, Telefon: 030 9496612 (für den Ortsteil Schwanebeck) oder Kinderhaus Kunterbunt, Telefon: 030 94444221 (für den Ortsteil Zepernick).

Weitere Informationen erhalten Sie gern in Ihrer Kita, den Panketaler Grundschulen oder im Rathaus.

gez. M. Wonke  
Bürgermeister

### Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger im Schuljahr 2019/2020 für die Gemeinde Panketal

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die Schulpflicht.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30.09.2019 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an der örtlich zuständigen Schule an den unten angegebenen Anmelde-terminen an.

Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 01.10.2019 bis 31.12.2019 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung der zuständigen Schule zu richten. In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31.12.2019, jedoch vor dem 01.08.2020 das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

**Anmeldetermine sind:**

**Grund- und Oberschule Schwanebeck:**

(Dorfstraße 14 e/f, 16341 Panketal,  
Tel.: 030 94114010 o. 030 9497182,  
Schulträger: Landkreis Barnim)

Die Anmeldung im Sekretariat der Grund- u. Oberschule Schwanebeck kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

**vom 01.11.2018 bis 30.11.2018  
(außer am 07.11., 12.11. und 21.11.)  
und vom 08.01.2019 bis 31.01.2019**

Montag – Donnerstag 07:30 bis 14:00 Uhr

Unter [www.grund-oberschule-schwanebeck.de](http://www.grund-oberschule-schwanebeck.de) (Dokumente & Service > Einschulung 2019) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars, welches Sie dann ausdrucken und schon ausgefüllt zur Anmeldung mitbringen können. Dort finden Sie auch immer alle aktuellen Termine und Informationen zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter [www.panketal.de](http://www.panketal.de) (Rathaus > Formularservice > Kinder und Jugend „Anmeldung Grundschule“).

#### **Grundschule Zepernick:**

(Schönower Straße 43-47, 16341 Panketal, Tel.: 030 9446117,  
Schulträger: Gemeinde Panketal)

Die Anmeldung im Sekretariat der Grundschule Zepernick kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

**vom 10.12.2018 bis 19.12.2018 und  
vom 08.01.2019 bis 31.01.2019**

Montag – Donnerstag 09:00 bis 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 bis 13:00 Uhr

Unter [www.grundschule-zepernick.de](http://www.grundschule-zepernick.de) (Infos für Eltern > Anmeldung > „Anmeldeformular zur Schulanmeldung“) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars, welches Sie dann ausdrucken und schon ausgefüllt zur Anmeldung mitbringen können. Dort finden Sie auch immer alle aktuellen Termine und Informationen zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter [www.panketal.de](http://www.panketal.de) (Rathaus > Formularservice > Kinder und Jugend „Anmeldung Grundschule“).

**Im Zusammenhang mit der Anmeldung ist das Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen vorzulegen:**

- **Geburts- bzw. Abstammungsurkunde des Kindes,**
- **Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtsklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt),**
- **Meldebescheinigung bei Familien, die erst nach dem 01.09.2018 nach Panketal zugezogen sind,**
- **Personalausweis der/des Erziehungsberechtigten sowie Vollmacht und Ausweiskopie des anderen Elternteils, falls nur ein Elternteil zur Anmeldung kommt, aber beide erziehungsberechtigt sind,**
- **Ergebnis der Sprachstandsfeststellung in der Kita im Original oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg**
- **gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs,**
- **gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung.**

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend die zuständige Schule.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

#### **Und welche Schule ist nun zuständig?**

Die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Panketal vom

27.01.2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 23.11.2015 / 24.11.2015, legt den Schulbezirk für die Grundschule Zepernick fest.

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 28.11.2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 21.09.2015, legt den Schulbezirk für den Grundschulteil der Grund- und Oberschule Schwanebeck fest.

Der Schulbezirk für den Grundschulteil der Grund- und Oberschule Schwanebeck ist deckungsgleich zum Schulbezirk der Grundschule Zepernick.

Dies bedeutet, dass sich der Schulbezirk der Grundschule Zepernick über das gesamte Territorium Panketals erstreckt und der Schulbezirk des Grundschulteils der Grund- und Oberschule Schwanebeck ebenfalls dieses Territorium umfasst. Beabsichtigt ist damit die Wahlmöglichkeit für alle Eltern/Personensorgeberechtigten, innerhalb Panketals ohne förmliches Antragsverfahren vor dem Staatlichen Schulamt in Frankfurt/Oder die ihnen genehmste Grundschule auszusuchen. Diese Möglichkeit wird im Rahmen der Kapazitäten der jeweiligen Schule gewährleistet.

Für die Einschulung und Überwachung der Schulpflicht sind damit für jedes Kind grundsätzlich zwei Schulen zuständig.

Die Gemeinde Panketal hat mit dem Landkreis Barnim vereinbart, dass für die deckungsgleichen Schulbezirke keine Einzugsbereiche gebildet werden. Somit erfolgt die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler an der von den Eltern gewünschten Schule.

#### **Was passiert, wenn die gewünschte Schule voll ist?**

Der Fall einer Kapazitätsüberlastung ist im Brandenburgischen Schulgesetz geregelt. Der einschlägige Paragraph 106 sagt hierzu:

„Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes.“

Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben.

gez. C. Lehnert  
Fachbereichsleiterin III  
Gemeinde Panketal

gez. I. Forth  
Amtsleiterin  
Liegenschafts- und  
Schulverwaltungsamt  
Landkreis Barnim

### **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal**

**Die Gemeindevertretung hat auf der  
48. öffentlichen Sitzung am 17.09.2018,  
fortgeführt am 18.09.2018,  
folgende Beschlüsse gefasst**

#### **Beschluss P V 53/2018**

**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Panketal**

Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 80 Absatz BbgKWahlG über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 BbgKWahlG in folgender Weise:

1. Die Einwendungen von Herrn Joachim Collin gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters sind unbegründet und werden zurückgewiesen.
2. Die Einwendungen von Herrn Klaus-Peter Müller gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters sind unzulässig und unbegründet und werden zurückgewiesen.
3. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Panketal gültig ist.

#### **Beschluss P V 49/2018**

##### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2018**

Die Gemeinde Panketal beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2018“ gemäß vorliegendem Entwurf.

#### **Beschluss P V 24/2018/1**

##### **2. Änderung der Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Gemeinde Panketal vom 15.03.2004 und 3. Änderung der Richtlinie für kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege in der Gemeinde Panketal vom 16.03.2018**

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung der Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Gemeinde Panketal vom 15.03.2004 und die 3. Änderung der Richtlinie für kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege in der Gemeinde Panketal vom 16.03.2004.

Beide geänderten Richtlinien treten zum 01.06.2018 in Kraft.

#### **Beschluss P V 52/2018**

##### **Zuschuss zur Errichtung einer öffentlichen Toilette auf dem Evangelischen Friedhof Zepernick**

Die Gemeindevertretung beschließt, der Evangelischen Kirchengemeinde Zepernick einen Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro für die bereits errichtete öffentliche WC-Anlage auf dem von der Kirchengemeinde betriebenen Friedhof Zepernick im kommenden Haushaltsjahr 2019 zu gewähren.

Die Kirche wird gebeten, auf die Nutzungsmöglichkeit der Toilette, insbesondere am Fernradwanderweg, hinzuweisen.

#### **Beschluss P V 36/2012/3**

##### **B-Plan Nr. 21 P „Rigistraße III“: Änderungsbeschluss Geltungsberich**

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21P „Rigistraße III“ gemäß § 1 und § 2 BauGB zu ändern. Das Bebauungsplangebiet umfasst nunmehr folgende Grundstücke: OT Schwanebeck, Flur 1 (Fläche Wochenendhausbebauung an der Kleinen Heide, östlicher Bereich) – 1396 (teilw.), 1397, 1398, 1399, 1400, 1401,

1402, 1403, 1404, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476.

2. Dem aktuellen städtebaulichen Konzept (Planstand 08/2018) wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage eines Bebauungsplanentwurfes, der die Planungsziele des aktuellen städtebaulichen Konzeptes (Planstand 08/2018) beinhaltet, durchzuführen.
4. Ein Regenwasserkonzept soll vorgelegt werden. Die Unbedenklichkeit soll durch ein Bodengutachten bestätigt werden. Die Zuanart ist für eine Durchlässigkeit für Amphibien festzulegen.
5. Die Grundsätze der in Planung befindlichen Stellplatzsatzung sind anzuwenden.

#### **Fortführung der Sitzung am 18.09.2018**

#### **Beschluss P A 40/2018**

##### **Rundweg um das Dorf Schwanebeck**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister mit der Erarbeitung eines Entwurfes zur Umsetzung eines Rundweges um das Dorf Schwanebeck auf Grundlage des Landschaftsentwicklungsplanes der Gemeinde Panketal und der bisherigen Entwürfe in Zusammenarbeit mit dem Regionalpark Barnimer Feldmark.

Der Weg soll als kombinierter Rad- und Gehweg, ggf. mit begleitendem Reitweg angelegt werden.

#### **Beschluss P A 51/2018**

##### **Petition 01/2018 „Bürgerbeteiligung ernst nehmen – Rechtsstaatlichkeit wahren“**

Der Bürgermeister wird beauftragt, zum B-Plan 18P „Erlebnishof Schwanebeck“ eine Informationsveranstaltung zum aktuellen Planungsstand durchzuführen.

#### **Beschluss P V 54/2018**

##### **Vorzeitiger Ausbau des Knotenpunktes Heine-/Möserstraße**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Knotenpunkt Heine- / Möserstraße im Ausbau vorzuziehen. Die für die Planung und den Bau notwendigen Mittel werden im Haushalt 2019 eingestellt. Nach Bestätigung des Haushaltsplanes wird die Verwaltung die Planung beauftragen. Die einzelnen Planungsphasen ab Leistungsphase 3 (Entwurfplanung) werden entsprechend Beschlusslage der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge auszulösen.

#### **Beschluss P V 30/2018/1**

##### **Vervollständigung der Straßen- und Wegebeleuchtung im Gemeindegebiet bis zum Jahr 2025**

Die Gemeindevertretung erweitert das „Beleuchtungskonzept Panketal Anpassung 2013“ und beschließt für die folgenden öffentlichen Straßen und Wege die Vervollständigung der Straßen- und Wegebeleuchtung bis zum Jahr 2021 abzuschließen:

OT Zepernick:

– Heinestraße (einschl. der Leuchten vor der Heinepassage), Brückenstr., Winklerstr., Helmholtzstr., Max-Lenk-Str., Humboldtweg, Mommsenstr., Friedenstr., Uhlandweg, Wiesenstr., Steenerbuschstr. (Reststrecke ab Bahnhofstr.), Weg durch den Schillerpark, Hobrechtsfelder Dorfstr. inkl. Anger, Löwestr., Harzgeroder Str., Treseburger Str., Osteroder Str., Weichselstr. (von Oder- bis Lahnstr.), Weichselstr. (von Lahn- bis Moselstr.), Moselstr., Neckarstr. (von Oder- bis Elbestr.), Friedenstr., Buchenallee im Röntgentaler Stich, Weg zw. Menzel- und Steinstr.,

OT Schwanebeck:

– Hannah-Arendt-Straße (zw. Goethe- und Kleiststr.), Radweg L200, Rügener Str., Karower Str. (v. Lindenb. Weg - Stadtgrenze Berlin-Buch), Kiesstr., Johannesstr. (Sackgasse), Thuner Weg an der Kleinen Heide, Lüneburger Str., Eichendorffstr., Andreas-Hofer-Str. (Restlänge bis Zillertaler Str.). Die in der Erläuterung benannten Kosten werden nach der Beplanung (Leistungsphase 3 Entwurfsplanung nach HOAI) und der damit vorliegenden Kostenberechnung im Haushaltsplan 2020 fortlaufend dargestellt.

Der Bürgermeister wird zur Auftragsvergabe sämtlicher zur Erfüllung des Beschlusses notwendigen Maßnahmen ermächtigt.

Bei den beitragsfähigen Maßnahmen werden die Beiträge auf der Grundlage der geltenden Beitragssatzung im Wege der Kostenspaltung erhoben.

**Beschluss P V 62/2019****Gestaltung einer Parkanlage mit kleinem Spielbereich auf dem Grundstück Bernauer Straße 60 (Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 542)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt, neben der neu geplanten KITA auf dem Grundstück Bernauer Straße 60 (Flur 4, Flurstück 542) einen öffentlich zugängigen Park mit integrierter Spielmöglichkeit zu gestalten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge für Planung und bauvorbereitende Maßnahmen zu erteilen.

Bis zu 15.000 Euro werden für die Planung außerhalb der Haushaltssatzung 2018 bereitgestellt.

Die Entwurfsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Beschluss P V 54/2017/2****Stellenplanänderung Teil 1 Beamte**

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Stellenplanänderung.

Die im Stellenplan Teil 1 Beamte ausgewiesene Vollzeitstelle der Besoldungsgruppe A 8 wird in eine Vollzeitstelle der Besoldungsgruppe A 9 s umgewandelt.

Die Gesamtzahl der Planstellen Beamte bleibt unverändert.

**Beschluss P A 63/2015/5****Bürgerbudget der Gemeinde Panketal – Gültigkeit von Vorschlägen (Ergänzung)**

Die Regelungen zur Gültigkeit von Vorschlägen zum Bürgerbudget der Gemeinde Panketal werden in den Punkten 2.5 und 2.6 wie folgt ergänzt:

Der Vorschlag ist gültig, wenn dieser

...

2.5 die Umsetzung ein Budget in Höhe von 20.000 Euro nicht überschreitet und wirtschaftlich ist.

2.6 die Umsetzung keine Diskriminierung von Personen, Organisationen oder Vereinigungen darstellt oder erkennbar negative Folgen für diese hat

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die ergänzten Regelungen beginnend mit dem Bürgerbudget 2019/20 anzuwenden.

**Beschluss P A 61/2018****Erarbeitung eines Konzeptes für die Zugänglichkeit der Dranseewiesen von der Mündung bis zur Quelle bzw. Gemeindegrenze**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister mit der Erarbeitung eines Konzeptes, um die Dranseewiesen von der Mündung bis zur Quelle bzw. Gemeindegrenze der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen. Die Gemeindevertretung ist hierüber zeitnah in Form einer Mitteilungsvorlage zu informieren. Es ist aussagefähiges Kartenmaterial beizufügen.

**Beschluss P A 63/2018****Gute Vorbereitung der Sondersitzung Schulentwicklung**

1. Die Verwaltung wird beauftragt in den Sitzungen der Gemeindegremien über die Vorbereitung der Sondersitzung Schulentwicklung schriftlich zu berichten.
2. Im Bericht muss auf folgende Vorbereitungen eingegangen werden u.a.:
  - 2.1 Schülerentwicklung
  - 2.2 Turnhallenbedarfsentwicklung unter Berücksichtigung folgender Nutzer:
    - a) Schulsport insgesamt
    - b) Vereinssport in Zepernick und Schwanebeck
    - c) Familien und anderer Freizeitsport
    - d) ggf. weitere Nutzer wie Montessori oder Rehasport
    - e) Seniorensportgruppen
3. Stellungnahme zu den 6 Turnhallenstandorten der Petition vom 19.6.2018 (Kosten und Realisierbarkeit der Standorte sowie Bewertungskriterien)
4. Bei keiner Verfügbarkeit können auch eine Literaturrecherche oder andere Erfahrungen verwendet werden.

In nicht öffentlicher Sitzung:

**Beschluss P V 59/2018****Planungsleistungen für den Neubau und die Verlagerung des Pumpwerkes in der Humboldtstraße in 16341 Panketal, OT Schwanebeck, einschließlich NUTRIOK-Anlage und Schaffung einer unterirdischen Speichermöglichkeit (Staukanal) für Abwasser****Beschluss P V 60/2018****Planungsleistungen für die Schmutzwassernetzbeurteilung im Einzugsgebiet des Pumpwerkes 13.1 in der Humboldtstraße in 16341 Panketal, OT Schwanebeck****Beschluss P V 57/2018****Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal**

**Beschluss P V 58/2018**  
**Lieferung eines Multifunktionsfahrzeuges mit Saug-  
 pülkombination und Dreiseiten-Kippaufbau**

**Beschluss P V 38/2018**  
**Ankauf einer Fläche zur Sicherung einer Regenwasser-  
 leitung im OT Zepernick**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2018**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (BbgLÖG – GVL. I/06 Nr. 15 Seite 158), zuletzt geändert am 25.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 8 vom 25.04.2017, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Panketal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Panketal.

#### **§ 2 Öffnungszeiten an Sonntagen**

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes dürfen für den Verkauf von Waren aller Art die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 2. Advent, dem 09.12.2018

#### **§ 3 Arbeitnehmerschutz**

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutz-gesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

#### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2018 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal in der Oktoberausgabe in Kraft.

(2) Sie tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Panketal, den 05.10.2018

gez.  
 M. Wonke  
 Bürgermeister

## **2. Änderung der RICHTLINIE für die kommunale Förderung des Sports in der Gemeinde Panketal vom 15. März 2004**

INHALTSÜBERSICHT:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung, Umfang und Höhe der Zuwendung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art der Zuwendung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Geltungsdauer

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Grundlagen für die Förderung des Sports in der Gemeinde Panketal sind

- das Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg),
- die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf),
- die Brandenburger Landeshaushaltsordnung (LHO)

1.1 Die Gemeinde Panketal kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen gewähren, mit dem Ziel der Sicherung, Verbesserung und Erweiterung von Sportangeboten. Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu den vielfältigen Sportangeboten ermöglicht werden.

#### **2. Gegenstand der Förderung, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 2.1 a) Gefördert werden können einzelne Vorhaben im Sportbereich, die von gemeindlichem Interesse sind.
- b) Gefördert werden können jährlich wiederkehrende Vorhaben (Betriebskostenförderung), die von gemeindlichem Interesse sind.

#### **2.1.1 Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen**

- (1) Die Gemeinde Panketal kann für die Unterhaltung und Pflege von vereinseigenen Anlagen und die Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes durch Zuschüsse fördern. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass
- die Sportanlagen im Eigentum bzw. im Besitz des Vereines sind oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag hat;
  - die Sportanlagen in der Gemarkung Panketal liegen und die Mehrheit der Mitglieder Panketaler Einwohner sind,
  - der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte zur Durchführung des Schulsportes und anderen Sportvereinen sowie der Gemeinde zur Verfügung stellt,
  - die Sportstätte nicht regelmäßig sportfremden Zwecken zur Verfügung gestellt wird,
  - die Sportstätte nicht regelmäßig gewerblich bzw. wirtschaftlich betrieben wird,
  - nicht aus der Weitervermietung der Anlagen Gewinn erzielt wird.

**(2) Zuschussfähig sind:**

- Mieten und Pachten,
  - Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung (ohne Veranstaltungen),
  - Sachkosten zur Pflege von Sportrasenplätzen
- (3) Reine Verschönerungsarbeiten werden nicht bezuschusst.
- (4) Die zuschussfähigen Kosten werden auf der Grundlage der jeweils letzten Jahresrechnung bzw. der für das Vorjahr nachgewiesenen Kosten ermittelt.  
Es werden höchstens 50 % der ermittelten Kosten bezuschusst.

**2.1.2 Förderung des Ehrenamtes**

- (1) Für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern durch den Landessportbund (LSB) Brandenburg oder die dem LSB angeschlossenen Sportfachverbände kann den Zuschuss je Einzelfall bis zu 50 Euro gewährt werden, sofern ein nachgewiesener Bedarf besteht und nach der Prüfung eine Übungsleitertätigkeit in einem antragsberechtigten Verein aufgenommen wird. Ein Kostennachweis ist zu erbringen.
- (2) Für Übungsleiter mit Lizenz können Zuschüsse auf Grundlage der Mitgliederstatistik (15 Sportler 1 Übungsleiter) gewährt werden. Das Vorliegen einer Lizenz ist nachzuweisen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Gesamtzahl der Anträge, sie kann maximal je Übungsleiter 60 Euro pro Jahr betragen
- (3) Insgesamt werden nicht mehr als 20 % der im Verwaltungshaushalt eingestellten Sportfördermittel für diesen Zweck bereitgestellt.

**2.1.3 Aus-, Um- und Neubau sowie Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen**

- (1) Die Gemeinde Panketal gewährt den Sportvereinen nach Maßgabe ihres Haushaltes Zuschüsse,
- a) zum Bau oder zur Erweiterung von vereinseigenen Anlagen,
  - b) zur Instandsetzung größeren Umfangs.
- (2) Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung dienen und in Aufmachung, Größe und Einrichtung den Anforderungen der jeweiligen Fachverbände entsprechen.
- (3) Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und der Verein sich an den Kosten angemessen beteiligt:
- bis zu einer Investitionssumme von 10.000 Euro beträgt der Eigenanteil mindestens 30 % an den Gesamtkosten
  - bis zu einer Investitionssumme von 30.000 Euro beträgt der Eigenanteil mindestens 25 % an den Gesamtkosten
  - ab einer Investitionssumme von 30.001 Euro beträgt der Eigenanteil mindestens 20 % an den Gesamtkosten.
- (4) Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von den Vereinen erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Sie sind durch Berechnung des baubetreuenden Architekten/Ingenieurs nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen.

**2.1.4 Anschaffung von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten**

- (1) Zuschussfähig ist die Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten, die mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Anschaffung in der Regel mehr als 410 Euro netto beträgt.
- (2) Nicht zuschussfähig sind insbesondere Sport- und Pflegegeräte, die
- unter das Waffengesetz fallen oder
  - Tiere, mit Ausnahme von Voltigierpferden.
- (3) Der Zuschuss kann bis zu 50 % der in dem günstigsten Angebot nachgewiesenen Kosten betragen

**2.1.5 Durchführung von bedeutenden Sportveranstaltungen**

- (1) Für Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in der Gemeinde Panketal können auf Antrag Zuschüsse bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens 500 Euro gewährt werden.
- (2) Nicht bezuschusst werden Beherbergungs- und Verpflegungskosten, Gastgeschenke und Siegetrophäen.
- (3) Kosten für die zeitweilige Anmietung von mobilen Toiletten werden zu 100 % übernommen, sofern diese eine Dauer von sieben Tagen nicht überschreitet.

**2.1.6 Teilnahme an Meisterschaften**

- (1) Für Mitglieder örtlicher Sportvereine, die an Meisterschaften auf Landesebene oder höher teilnehmen, kann auf Antrag ein Zuschuss von 10 Euro/Tag und aktivem Teilnehmer einschließlich An- und Abreisetag gewährt werden.
- (2) Grundlage der Ausreichung ist das Formblatt „Tabellarischer Sachbericht/Teilnehmerliste und Reisekostenabrechnung“ des LSB.

**2.1.7 Vereinsjubiläen**

Die Gemeinde gewährt Sportvereinen zum 25-, 50-, 75- und 100-jährigen usw. Vereinsbestehen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss von 100 Euro. Der Zuschuss ist für Zwecke im Rahmen der Vereinsfeierlichkeiten bestimmt.

**2.1.8 Jugendförderung**

- (1) Zur Förderung sportlicher Jugendarbeit kann den Sportvereinen eine jährliche Förderung für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt werden. Die Jugendförderung beträgt 10 Euro für jedes aktive Mitglied. Die Jugendförderung ist für die Anschaffung der für die Jugendarbeit notwendigen Sportbekleidung, Bälle, kleinere Sportgeräte u. ä. zu verwenden.
- (2) Für Jugendleiter/Jugendleiterinnen, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind, wird ein Zuschuss von 100 Euro pro Jahr gewährt.

**2.1.9 Kleinstprojekte im Senioren- und Behindertensport**

Kleinstprojekte im Bereich des Senioren- und Behindertensports können mit einer Zuwendung von höchstens 200 Euro pro Jahr für eine Maßnahme gefördert werden. Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Honorierung eines/einer lizenzierten Übungsleiter/in und/oder für die Anschaffung von Kleinsportgeräten, deren Einzelanschaf-

fungswert bis zu 410 Euro netto beträgt und die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, einzusetzen. Eine Sportgruppe muss aus mindestens 10 Senioren/innen ab dem 55. Lebensjahr bzw. vier Behinderten bestehen.

### 3. Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Sportvereine, die
  - ihren Sitz in der Gemeinde Panketal haben,
  - als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sind,
  - alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Hilfe durch Dritte nutzen,
  - Mitgliedsbeiträge entsprechend den Empfehlungen des Landessportbundes erheben,
  - nachweislich Kinder- und Jugendarbeit leisten,
  - im Vereinsregister der Gemeinde geführt werden und
  - die Erfüllung des Kinderschutzauftrages gem. § 72 a SGB VIII sichergestellt haben.
- (2) Zusätzlich für die Förderung nach Pkt. 2.1.9 sind außerdem antragsberechtigt:
  - Seniorinnen/Senioren ab dem 55. Lebensjahr, die ihren ständigen Wohnsitz in Panketal haben,
  - Menschen mit einem durch das Landesversorgungsamt festgestellten Behinderungsgrad, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Panketal haben

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Gemeinde Panketal ist nachzuweisen, dass das Projekt im Interesse der Kommune liegt. Sportfördermittel dürfen nur gewährt werden, wenn der Empfänger die Bestimmungen der Sportförderrichtlinie anerkennt.
- (2) Es ist nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.
- (3) Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B. Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, Spenden, Eigenleistungen). Zuwendungen aus öffentlicher Hand sind Drittmittel und gelten somit nicht als Eigenmittel.
- (4) Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmen hiervon regelt Pkt. 6.3 Abs. 6 dieser Richtlinie.

### 5. Art der Zuwendung

- (1) Alle Zuwendungen erfolgen als Projektförderung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (2) Die Förderung von Veranstaltungen (2.1.5.), Betriebskosten (2.1.1.), Anschaffungskosten für Geräte (2.1.4.) und Investitionen (2.1.3.) erfolgt als Anteilsfinanzierung. Die Förderung des Ehrenamtes (2.1.2.), die Förderung der Teilnahme an Meisterschaften (2.1.6.), die Förderung von Vereinsjubiläen (2.1.7.) die Jugendförderung (2.1.8.) sowie die Kleinstprojekte im Senioren- und Behindertensport (2.1.9) erfolgt als Festbetragsfinanzierung.
- (3) Die Zuwendungen sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

### 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

#### 6.1 Antragsverfahren

- (1) Die Beantragung erfolgt schriftlich mittels des in der Anlage 1 vorgesehenen Antragsformulars für Zuwendungen der Gemeinde Panketal.

- (2) Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand sein. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Satzung
  - Nachweis der Gemeinnützigkeit
  - Auszug aus dem Vereinsregister
  - Kopie der aktuellen Meldung der Mitglieder an den zuständigen übergeordneten Verband
- (4) Sofern sich öffentliche oder private Dritte an der Förderung beteiligen ist dem Antrag der Bewilligungsbescheid bzw. eine Bestätigung der beabsichtigten Forderung beizufügen.
- (5) Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne, Ausgabennachweise für Einzelmaßnahmen, Aufstellung von Betriebs- und Unterhaltungskosten u. a.) sind beizufügen.
- (6) Bei der Beantragung der Förderung nach Pkt. 2.1.9 entfallen die Absätze 2 bis 3, sofern es sich bei dem Antragsteller nicht um einen Sportverein handelt. Dem Antrag ist ein schriftlicher Nachweis über das Vorliegen der Antragsberechtigung nach Pkt. 3 Abs. 2 beizufügen. Im Falle des Nachweises einer Behinderung genügt eine Kopie des Feststellungsbescheides des Landesversorgungsamtes oder ab einem GdB von mind. 50 % eine Kopie des Schwerbehindertenausweises.

#### 6.2 Antragsfristen

Die Antragsfrist für Zuschüsse nach Punkt 2.1.3. endet am 30. 06. des Vorjahres. Alle anderen Anträge sind bis zum 30.11. des Vorjahres zu stellen. Im Jahr der Einführung der Richtlinie endet die Frist am 30.03.2016

#### 6.3 Bewilligung

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Panketal.
- (2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Anträge, die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt gleichermaßen für verspätete und nicht formgerecht eingereichte Anträge.
- (4) Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, auch wenn die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (5) Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann von der Bewilligungsbehörde auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn der Antragsteller die Notwendigkeit begründet. Der Antragsteller muss für die Kosten bis zu einer Bewilligung zunächst selbst aufkommen. Ein zugelassener vorzeitiger Maßnahmebeginn verpflichtet die Bewilligungsbehörde nicht dazu, die Maßnahme letztlich zu bewilligen.

#### 6.4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
- er nach Vorlage des Finanzierungsplans, auch nach Vorlage Verwendungsnachweises, weitere Zuwendungen für denselben Verwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er, gegebenenfalls weitere, Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit den bewilligten Mitteln nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

### 6.5 Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen, maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro netto übersteigt, zu inventarisieren.

### 6.5.1 Rückforderung von Zuwendungen

Die Gemeinde Panketal kann die Gewährung von Sportfördermitteln widerrufen und bereits gewährte Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Empfänger die Mittel und die damit erworbenen Gegenstände nicht gemäß ihrer Zweckbestimmung verwendet oder sonst gegen die Sportförderrichtlinie verstößt.

### 6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

### 7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.06.2018 in Kraft.

Panketal, den 05.10.2018

gez.  
M. Wonke  
Bürgermeister

## 3. Änderung der Richtlinie für kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege in der Gemeinde Panketal

### Präambel

Vielfältige Kunst- und Kulturangebote steigern die Lebensqualität einer Gemeinde. In dem Bewusstsein, dass die aktive Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur soziale Kompetenz, Kreativität, Bildung und Toleranz fördert und weiterentwickelt, will die Gemeinde Panketal Träger kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie fördern. Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz, im Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg und im § 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg begründet.

### Begriffsbestimmungen

#### 1. Gesamtausgaben

Gesamtausgaben sind, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, alle Ausgaben des/der Zuwendungsempfängers/in zur Durchführung der Maßnahme.

#### 2. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den Gesamtausgaben der Maßnahme, abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß § 3 Absatz 3 der Richtlinie, der öffentlichen Förderung und der Einnahmen im Zusammenhang mit der Maßnahme.

#### 3. Eigenanteil

Anteil des/der Zuwendungsempfängers/in, welchen dieser/diese zur Durchführung der Maßnahme selbst aufbringt. Zum Eigenanteil zählen u. a. Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge und Eintrittsgelder.

#### 4. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)

Finanzielle Mittel, welche der/die Zuwendungsempfänger/in von einer Privatperson, einer Firma, einem anderen Verein oder ähnlichem erhält. Dies können Spenden, Sponsorengelder etc. sein.

#### 5. Öffentliche Förderung

Finanzielle Mittel, welche der/die Zuwendungsempfänger/in von Behörden, wie z. B. dem Bund, dem Land bzw. Landkreis, zur Durchführung einer Maßnahme erhält.

#### 6. Anteilfinanzierung

Bei der Anteilfinanzierung beteiligt sich der/die Zuwendungsgeber/in mit einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

#### 7. Maßnahmenbeginn

Als Maßnahmenbeginn wird der Zeitpunkt definiert, in dem rechtsverbindliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Maßnahme eingegangen werden. Hierunter fällt z. B. der Abschluss von Liefer-, Leistungs- oder Honorarverträgen.

#### 8. Betriebskosten

Kosten gemäß der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV), welche dem Eigentümer, Pächter oder Mieter beim bestimmungsmäßigen Gebrauch von Gebäude und Grundstück entstehen.



**9. Unterhaltungskosten**

Kosten, welche im Rahmen der Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit eines Grundstücks/Gebäudes anfallen. Es sind hauptsächlich Kosten, welche aus Wartungs- und Reparaturarbeiten hervorgehen. Unterhaltungskosten können u.a. sein: Aufwendungen für die Reparatur eines Zauns oder eines Daches oder die Anschaffung eines neuen Fußbodenbelags.

**10. Geschäftsbedarf**

Geschäftsbedarfskosten sind Kosten, welche im Rahmen der Verwaltung des Vereinsbetriebs anfallen. Geschäftsbedarfskosten können u. a. die Anschaffung eines PCs, die Anschaffung eines Druckers, Porto etc. sein

**11. Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Zuwendung abgerufen und ausgezahlt werden kann. Dieser begrenzt zeitlich den Anspruch des/der Zuwendungsempfängers/-in auf Auszahlung der Zuwendung.

**12. Durchführungszeitraum**

Der Durchführungszeitraum ist der Zeitraum, in welchem die Maßnahme umzusetzen ist. Dieser kann vom Bewilligungszeitraum abweichen. Alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, sind in diesem Zeitraum zu tätigen. Hier ist nicht nur das Rechnungsdatum entscheidend, sondern auch die Kassenwirksamkeit der Rechnungen zu beachten. Kassenwirksam bedeutet, dass Ausgaben durch Zahlung getätigt wurden. Kassenwirksam ist eine Ausgabe, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres (31. Dezember) fällig und gezahlt worden ist.

**§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen. Die Gemeindeverwaltung entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.
- (3) Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam, und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Verwendungszweck zu verwenden.
- (4) Eine Förderung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Dies ist durch einen Kosten- und Finanzierungsplan nachzuweisen.
- (5) Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B. Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Zuwendungen Dritter, Spenden sowie Eigenleistungen). Letztere können mit 10 Euro/h berücksichtigt werden und sind im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.
- (6) Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Gemeinde Panketal hinzuweisen.
- (7) Die Zuwendungsempfänger haben selbstständig darauf zu achten, dass ihre Veranstaltungen sich terminlich möglichst nicht mit thematisch vergleichbaren Veranstaltungen oder derselben Kultursparte angehörenden Veranstaltungen überschneiden.
- (8) Fördermittel werden nur gewährt, wenn die Projekte im Interesse der Gemeinde liegen und bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

- (9) Anträge für Maßnahmen und Projekte mit weiteren Zuwendungsgebern haben Vorrang vor solchen, die nur auf kommunale Förderung zurückgreifen.
- (10) Empfänger von Fördermitteln der Gemeinde Panketal müssen die Bestimmungen dieser Kulturförderrichtlinie anerkennen.

**§ 2 Zuwendungsempfänger**

Grundsätzlich empfangsberechtigt sind Vereine und Vereinigungen, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts oder sonstige Zusammenschlüsse von kulturell tätigen oder interessierten Personen, Gruppen, Initiativen und Künstlern bzw. Künstlerinnen, die ihren Sitz bzw. mehrheitlich ihren Wohnsitz in der Gemeinde Panketal haben und dessen Maßnahme in der Gemeinde stattfindet bzw. einen besonderen Bezug zu Panketal hat. Es kommen nur solche Vereine und Gruppen als Empfänger von Zuwendungen in Frage, deren Zutritt für jedermann offen ist.

**§ 3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung der Gemeinde Panketal erfolgt als institutionelle Förderung und Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

**(1) Institutionelle Förderung**

Gefördert werden können:

- a) Mitgliedschaften in empfangsberechtigten Vereinen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendbeihilfe).  
Die Förderung beträgt in diesem Fall 10 Euro p. a. für jedes unter 18-jährige aktive Mitglied in Form der Festbetragsfinanzierung.
- b) Anschaffungen, die unmittelbar der künstlerischen Betätigung dienen, wie z. B. Musikinstrumente, Noten.  
Die Förderung beträgt in diesem Fall höchstens 30 % der nachgewiesenen Kosten.  
Sollten noch Restmittel im Produktkonto vorhanden sein, ist eine maximale Förderung von bis 50 % möglich.
- c) Wirkungsstätten der Fördermittelempfänger, d. h. insbesondere die Gewährung von Miet- und Pachtzuschüssen.  
Die Förderung beträgt in diesem Fall höchstens 50 % der nachgewiesenen Miet- oder Pachtkosten.

**(2) Projektförderung**

Gefördert werden können:

- a) Projekte, Veranstaltungen (Aufführungen, Konzerte), Ausstellungen, Kurse oder Workshops, die Panketaler Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur Welt in allen künstlerischen Bereichen (Literatur, Musik, bildende Kunst, darstellende Kunst etc.) ermöglichen.  
Die Förderung beträgt in diesem Fall höchstens 4.000 Euro je Maßnahme, jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten.
- b) Kulturelle Vorhaben, die eine Auseinandersetzung mit der Geschichte, bedeutenden Persönlichkeiten und dem Leben in der Gemeinde Panketal darstellen (insbesondere Pflege und Wahrung von Tradition und Brauchtum). Darunter zählen auch diesbezügliche Publikationen.

Die Förderung beträgt in diesem Fall höchstens 2.000 Euro je Maßnahme, jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten.

- c) Die Teilnahme an Ausscheiden und Wettbewerben auf Landes- und Bundesebene.  
Die Förderung beträgt in diesem Fall 10 Euro pro Tag und aktivem Teilnehmer in Form der Festbetragsfinanzierung.
- d) Kosten für die zeitweilige Anmietung von mobilen Toiletten im Rahmen von Projekten gemäß § 3 Absatz 2 a) und b) dieser Richtlinie. Für die zeitweilige Anmietung soll die Dauer von 7 Tagen nicht überschritten werden.  
Die Förderung beträgt in diesem Fall 100 %.

(3) Nicht förderfähig sind:

- a) Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen,
- b) kulturelle Rahmenprogramme und Beiträge zu geselligen Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur sind,
- c) Repräsentationskosten, Gastgeschenke, Preise und Siegerephären,
- d) Bekleidung, Uniformen, Kostüme,
- e) Fahnen, Standarten, Waffen, militärische Symbole,
- f) Maßnahmen im Bereich Sport, Jugend oder Soziales sowie im investiven Bereich,
- g) Instandhaltungs- und Verschönerungsarbeiten an Vereinsgebäuden und Grundstücken,
- h) vereinsinterne Veranstaltungen/Feste (etwa wiederkehrende, erkennbar auf einen in der Regel geschlossenen Personenkreis zielende Maßnahme),
- i) Geschäftsbedarf für die laufende Vereinsarbeit,
- j) Aufwendungen für Verpflegung und Unterbringung,
- k) Antragsteller, deren sonstige Tätigkeiten den Gegenständen der Förderung zuwiderlaufen

#### § 4 Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur auf schriftlichen Antrag gemäß Formblatt 1. Dieser ist bei der Gemeinde Panketal einzureichen.
- (2) Zuschüsse dürfen ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet werden. Bei Vereinen und Vereinigungen, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts ist nur der geschäftsführende Vorstand antragsberechtigt. Bei natürlichen Personen der/die Kunst- oder Kulturschaffende. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind alle nötigen Unterlagen für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse beizufügen. Insbesondere
- eine Begründung der Notwendigkeit der Förderung
  - detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne
  - Kostenangebote
  - Aufstellung von Betriebs- und Unterhaltungskosten

Für Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Vereine außerdem

- ihre Satzung
- einen Nachweis der Gemeinnützigkeit
- ggf. einen Auszug aus dem Vereinsregister

- (4) Die reguläre Antragsfrist endet am 31.12. des Vorjahres. Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich die Gemeinde eine pauschale Kürzung oder die Ablehnung einzelner Anträge vor. Sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können auch im laufenden Jahr eingereichte Anträge bearbeitet werden.
- (5) Im Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie endet die Antragsfrist am 28.02.

#### § 5 Bewilligung

- (1) Die Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Panketal. Sie entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Die Gewährung von Fördermitteln kann ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn
- die Zuwendung zweckentfremdet, anders als beantragt oder unwirtschaftlich verwendet wurde,
  - der Verwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - kein Bedarf mehr für die Zuwendung besteht (z. B. weil die Veranstaltung nicht durchgeführt wird, die Anschaffung nicht getätigt wird),
  - Mitwirkungspflichten oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurden (z. B. Rechnungsbeleg bei Anschaffungen).

Die Zuwendung wird unverzüglich widerrufen, wenn der/die Zuwendungsempfänger/in die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Für Rückforderungen und Widerrufe gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.

- (2) Die Erhöhung der Ausgaben des/der Antragstellers/in geht nicht mit einer Erhöhung der bewilligten Zuwendung einher. Eine Reduzierung der Ausgaben hingegen bewirkt eine Reduzierung der Zuwendung in gleichem Maße.

#### § 6 Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Gemeinde Panketal gemäß Formblatt 2 zu führen.
- (2) Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Stempel des Fachamtes und dem Vermerk „Gefördert durch die Gemeinde Panketal“ an den Antragsteller zurückgesandt.
- (3) Alle Belege, Verträge und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Zuwendungsempfänger bzw. deren Rechtsnachfolger zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- (4) Die mit Hilfe der Förderung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind zu inventarisieren.
- (5) Die Gemeinde Panketal ist als Bewilligungsbehörde berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auf geeignete Weise überprüfen zu lassen, sollten sich Zweifel an der Richtigkeit der Verwendung der bewilligten Mittel ergeben. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## § 7 Mitteilungspflichten

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- c) sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Ferner ist anzuzeigen, wenn nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Verwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder bewilligt werden oder wenn – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten empfangen werden.

## § 8 Geltungsbereich

- a) Die 3. Änderung der Richtlinie für kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege (Kulturförderrichtlinie) tritt rückwirkend zum 01.06.2018 in Kraft.
- b) Die bisherige Richtlinie für kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege tritt zum gleichen Datum außer Kraft.

Panketal, den 05.10.2018

gez.  
M. Wonke  
Bürgermeister

